

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. November 1907.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. November 1907.)

Die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden betreffend.

(Kath. Landes-Kirchensteuer-Verordnung.)

Gemäß Artikel 28 und 30 des Landeskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 768), sowie § 1 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 655) wird im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen verordnet, wie folgt:

Erster Teil.

Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Laufende Steuer.

1. Ermittlung der Steuerpflichtigen.

§ 1.

1. Die Ermittlung der zur allgemeinen Kirchensteuer beizuziehenden Pflichtigen erfolgt durch den Steuerkommissär, welchem hiebei die Angaben, die von den Steuerpflichtigen selbst über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntnis bei Abgabe ihrer Steuererklärungen gemacht werden, als Grundlage dienen. Allgemeine
Bestimmung.

2. Soweit über das Religionsbekenntnis von Pflichtigen Zweifel bestehen, hat der Steuerkommissär im Anschluß an das jährliche Abundzuschreiben für die nötigen Ermittlungen im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen.